

Organisationsreglement

der HUBER+SUHNER AG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundlagen und Geltungsbereich	3
II.	Verwaltungsrat	3
1.	Konstituierung	3
2.	Sitzungen, Einberufung und Traktandierung	4
3.	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung	4
4.	Aufgaben und Kompetenzen	5
5.	Delegation	7
6.	Berichterstattung und Auskunftsrecht	7
7.	Entschädigung	7
8.	Altersgrenze	8
III.	Ausschüsse des Verwaltungsrates	8
1.	Allgemeines	8
2.	Wahl der Mitglieder	8
3.	Erlass von Reglementen	8
IV.	Präsident des Verwaltungsrates	9
1.	Funktion	9
2.	Aufgaben des Präsidenten	9
3.	Berichterstattung	10
V.	Vorsitzender der Konzernleitung	10
1.	Funktion	10
2.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	10
3.	Berichterstattung	11
4.	Verhältnis zur Konzernleitung	12
VI.	Konzernleitung	12
1.	Zusammensetzung und Organisation	12
2.	Aufgaben und Kompetenzen	12
3.	Sitzungen	13
4.	Protokollführung	13
5.	Berichterstattung	13
VII.	Organe der Konzerngesellschaften	13
1.	Aufgaben und Kompetenzen	13
2.	Zusammensetzung und Wahl	14
3.	Entschädigung	15
VIII.	Allgemeine Bestimmungen	15
1.	Geschäftsjahr	15
2.	Jahresabschluss	15
3.	Externe Information	15
4.	Geheimhaltungspflicht	16
5.	Zeichnungsberechtigung	16
IX.	Schlussbestimmungen	16
1.	Inkrafttreten	16
2.	Überarbeitung und Änderung	17
Anhang 1:	Funktionendiagramm	
Anhang 2:	Reglement des "Audit Committees" (AC)	
Anhang 3:	Reglement des "Nomination and Compensation Committees" (NCC)	

Organisationsreglement der HUBER+SUHNER AG

I. Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement wird gestützt auf die Art. 716 OR und Art. 716b OR sowie Art. 16 und Art. 17 der Statuten der HUBER+SUHNER AG erlassen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte HUBER+ SUHNER Gruppe, d.h. eingeschlossen alle in- und ausländischen Konzerngesellschaften, an denen die HUBER+SUHNER AG direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Das Organisationsreglement legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten folgender Organe der Gesellschaft fest:

- Verwaltungsrat
- Präsident des Verwaltungsrates
- Vorsitzender der Konzernleitung
- Konzernleitung

Für die der Konzernleitung nachgeordneten Führungsstufen werden die entsprechenden Regelungen durch die Konzernleitung erlassen.

II. Verwaltungsrat

1. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Jährlich nimmt er aus seiner Mitte die folgenden Wahlen vor:

- Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates

Ausserdem bezeichnet er einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Zudem kann die Ausführung der Aufgaben des Sekretärs einem zu bezeichnenden Protokollführer delegiert werden.

2. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber fünfmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes und der Traktanden zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen können Sitzungen auch innert kürzerer Frist einberufen werden. Sofern kein Mitglied Einspruch erhebt und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind, können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz. Der Vorsitzende der Konzernleitung sowie der Finanzchef nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates können weitere, in die zu behandelnden Geschäfte besonders involvierte Mitarbeiter zugezogen werden. Der Vorsitzende der Konzernleitung, der Finanzchef sowie andere involvierte Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder über Kommunikationsmittel teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 3 Tagen seit Zugang des entsprechenden Antrages per E-Mail die Beratung an einer Sitzung. Ein Zirkulationsbeschluss gilt als zustande gekommen, sobald von einer Mehrheit der Mitglieder zustimmende Meinungsäusserungen schriftlich (Brief oder Email) eingegangen sind. Wird die Stimme als elektronische Kopie übermittelt, ist das Originaldokument nachzureichen.

Alle Beschlüsse und die Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse einer Telefon- oder Videokonferenz sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung des Konzerns aus. Er erlässt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement vorbehalten oder übertragen sind. Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu, wobei er für die HUBER+SUHNER AG (nachfolgend auch ‚Gesellschaft‘ genannt) unter Einschluss aller Konzerngesellschaften entscheidet, soweit nicht gemäss gesetzlichen Regelungen die Organe der Konzerngesellschaften zuständig sind:

- a) Die im Gesetz oder den Statuten als unübertragbar und nicht entziehbar bezeichneten Aufgaben (Art. 716a OR bzw. Art. 14 Absatz 2 der Statuten):
 - 1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen sowie die Genehmigung der von der Konzernleitung beantragten Geschäftsstrategie;
 - 2. Die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglements und dessen Anhang;
 - 3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, der Überwachung und Beurteilung des Risiko Managements sowie der internen Revision;
 - 4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen im Rahmen der Regelungen gemäss Anhang 1 sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung in der HUBER+SUHNER AG;
 - 5. Die Genehmigung der Saläre, der Incentives und Benefits für die Mitglieder der Konzernleitung;



6. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 7. Die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Halbjahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung der Gesellschaft und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Kapitals soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (OR 651 Abs. 4) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;
 10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen und Unabhängigkeit des zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
 11. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- b) Folgende weiteren für eine umfassende Wahrnehmung der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle relevanten Aufgaben:
1. Genehmigung des Jahresbudgets sowie der Mittelfristplanung der Gesellschaft;
 2. Festlegung der Kreditlimiten, zu Lasten der Gesellschaft gemäss Anhang 1;
 3. Weisungen grundsätzlicher Art an den Vorsitzenden der Konzernleitung zur Stimmrechtsausübung an den Generalversammlungen der Konzerngesellschaften, insbesondere betreffend Wahlen von Verwaltungsrat und Revisionsstelle oder Gewinnverteilung;
 4. Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen, die wegen ihrer Natur oder finanziellen Grössenordnung von Bedeutung sind sowie die Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen;
 5. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;

6. Genehmigung von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen im Gegenwert von mehr als € 100'000.-- sowie von Fusions- und Joint Venture-Verträgen von Konzerngesellschaften.

5. *Delegation*

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an den Vorsitzenden der Konzernleitung soweit nicht die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder permanent (als Committee) oder ad hoc mit der Aufsicht und Kontrolle bestimmter Fachbereiche betrauen.

6. *Berichterstattung und Auskunftsrecht*

In jeder Sitzung wird der Verwaltungsrat vom Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) über den Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Beteiligungsgesellschaften orientiert. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, schriftlich (Brief oder E-Mail), im Bedarfsfall vorab per Telefon, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in den Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten. Bei Abweisung eines Begehrens durch den Präsidenten, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

7. *Entschädigung*

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit und bestimmt die Rückerstattung von Auslagen. Er legt zudem Art und Zeitpunkt der Auszahlung fest.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

8. Altersgrenze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden an der Generalversammlung des Jahres aus, in dem sie ihr 70. Altersjahr erreichen.

III. Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Allgemeines

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Audit Committee (AC)
- Nomination and Compensation Committee (NCC)

Der Verwaltungsrat kann weitere ständige Ausschüsse und Ad-hoc Ausschüsse bestellen.

2. Wahl der Mitglieder

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Mitglieder des ‚Audit Committee‘ und des ‚Nomination and Compensation Committee‘.

3. Erlass von Reglementen

Die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Ausschüsse werden in eigenen Reglementen geregelt, die Anhänge dieses Organisationsreglements bilden.

IV. Präsident des Verwaltungsrates

1. Funktion

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates kommen sowohl Führungs- und Verfahrensleitungsfunktionen als auch Gestaltungsaufgaben zu. So engagiert er sich einerseits für eine effiziente Arbeitsweise innerhalb des Verwaltungsrates sowie für eine sinnvolle Nutzung des im Gremium vorhandenen speziellen Fachwissens und Beziehungsnetzes. Andererseits repräsentiert er den Verwaltungsrat nach innen und sorgt insbesondere dafür, dass den Entscheidungen des Verwaltungsrates nachgelebt wird und die erlassenen Richtlinien zum Tragen kommen. Nach aussen vertritt er die Gesellschaft gegenüber den Aktionären.

Die dem Präsidenten des Verwaltungsrates zur sach- und zeitgerechten Ausübung seiner Pflichten zustehenden Kompetenzen und Zuständigkeiten sind im beiliegenden Anhang 1 geregelt.

Zur Sicherstellung seiner Aufgabenerfüllung steht dem Präsidenten des Verwaltungsrates ein uneingeschränktes Recht auf Information sowie auf Akteneinsicht zu. Über wichtige Absichten, Entscheidungen, Ereignisse und neue Erkenntnisse sowie wesentliche Planabweichungen, Probleme und Schwierigkeiten ist er frühzeitig zu informieren.

2. Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Festsetzung der Traktanden für Verwaltungsratssitzungen und Anordnung der Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung;
- b) Leitung der Generalversammlung und der Verwaltungsratssitzungen;
- c) Federführung bei Vorschlägen für die Zusammensetzung und Strukturierung des Verwaltungsrates;
- d) Überwachung des Vollzugs und der Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Reglemente und Richtlinien;
- e) Entscheid über die ausserhalb der Sitzungen verlangten Auskünfte von Verwaltungsratsmitgliedern über einzelne Geschäfte und über die Einsichtnahme in Bücher und Akten;

- f) Mitwirkung bei der Ernennung und Abberufung von obersten Führungskräften der Gesellschaft sowie bei der Gestaltung deren Remuneration Packages im Rahmen der Regelungen gemäss Anhang 1;
- g) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Aktionären;
- h) Pflege eines engen Kontakts zum Vorsitzenden der Konzernleitung;
- i) Bewilligung der Übernahme von öffentlichen Ämtern und Verwaltungsratsmandaten ausserhalb der Gesellschaft durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Konzernleitung.

3. *Berichterstattung*

Der Präsident nimmt monatlich den Bericht des Vorsitzenden der Konzernleitung entgegen und leitet diesen an die Mitglieder des Verwaltungsrates weiter.

V. Vorsitzender der Konzernleitung

1. *Funktion*

Der Vorsitzende der Konzernleitung ist für die operative Geschäftsführung des Konzerns verantwortlich. Vorbehalten bleiben die in diesem Reglement festgelegten Ausnahmen. Der Vorsitzende der Konzernleitung untersteht direkt dem Verwaltungsrat. Die dem Vorsitzenden der Konzernleitung zur sach- und zeitgerechten Ausübung seiner Pflichten zustehenden Kompetenzen und Zuständigkeiten sind im beiliegenden Anhang 1 geregelt.

2. *Aufgaben und Verantwortlichkeiten*

- a) Aufarbeitung, Überprüfung und Anpassung der grundlegenden Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Umsetzung und Implementierung der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsstrategie;
- c) Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts des Konzerns innerhalb des vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmens, insbesondere laufende Anpassung der Strukturen (Kosten und Personal), Portfoliobereinigung sowie Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation des Konzerns (soweit die Letzteren nicht durch dieses Organisationsreglement vom Verwaltungsrat vorgegeben sind);
- d) Entscheidungen im Rahmen der operativen Leitung gemäss Anhang 1;

- e) Errichtung und Unterhalt eines aussagekräftigen Rechnungswesens und eines Management-Information-Systems (MIS) im Konzern;
- f) Finanzielle Steuerung, Business Planung sowie Umsetzung geeigneter Massnahmen zur Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten Zielsetzung der Gesellschaft;
- g) Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- h) Sicherstellung einer zielgerechten Information innerhalb des Konzerns;
- i) Ernennung, Entwicklung und Abberufung von obersten Führungskräften in der Gesellschaft sowie Festsetzung von deren Gehältern, Incentives und Benefits gemäss Regelung im beiliegenden Funktionen-Diagramm;
- j) Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den Banken, Investoren und den Medien sowie Festlegen der Informationspolitik;
- k) Entscheid betreffend Bekanntgabe von kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität) im Rahmen der internen Richtlinie sowie betreffend weitere SIX-Meldepflichten;
- l) Bewilligung der Übernahme von öffentlichen Ämtern und Verwaltungsratsmandaten ausserhalb der Gesellschaft durch Angehörige der Führungsstufen unterhalb der Konzernleitung;
- m) Vorschlagen der Arbeitgebervertreter in Personalvorsorge-Einrichtungen im Stammhaus und in den Konzerngesellschaften in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

3. *Berichterstattung*

Der Vorsitzende der Konzernleitung fasst monatlich einen schriftlichen Bericht an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu Händen der Verwaltungsräte. Er stellt Anträge für Traktanden der Verwaltungsratssitzung, die in der Regel an einer Vorbereitungssitzung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates besprochen werden.

Der Vorsitzende der Konzernleitung informiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über den laufenden Geschäftsgang, die finanzielle Lage der Gesellschaft sowie über alle Entwicklungen, welche für die Gesellschaft wichtig sind. Er kann weitere Mitarbeiter nach Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates beiziehen.

Der Vorsitzende der Konzernleitung informiert den Präsidenten des Verwaltungsrates zuhänden des Verwaltungsrates zeitgerecht über ausserordentliche Vorkommnisse und Entwicklungen.

Der Vorsitzende der Konzernleitung gibt Mitgliedern des Verwaltungsrates Informationen und Auskünfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsratspräsidenten.

4. *Verhältnis zur Konzernleitung*

Der Vorsitzende der Konzernleitung bezieht die Mitglieder der Konzernleitung bei allen wesentlichen Geschäften und Entscheiden in seinem Aufgabenbereich gemäss Anhang 1 mit ein. Er ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an die Konzernleitung, an einzelne Mitglieder der Konzernleitung oder an Dritte zu delegieren. Der Verwaltungsrat ist über eine allfällige dauerhafte Delegation zu unterrichten.

Der Vorsitzende der Konzernleitung bestimmt generell oder fallweise ein Mitglied der Konzernleitung als Stellvertreter.

VI. Konzernleitung

1. *Zusammensetzung und Organisation*

Die Konzernleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden (CEO), dem Chief Operational Officer (COO) für Global Sales, den Chief Operational Officers (COOs) der Geschäftsbereiche, dem Finanzchef (CFO), und dem Leiter Human Resources (CHRO) zusammen.

2. *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Konzernleitung unterstützt den Vorsitzenden der Konzernleitung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie befasst sich mit allen für die Gesellschaft wesentlichen Geschäften und Entscheiden. Die Funktionsabgrenzungen zwischen dem Vorsitzenden der Konzernleitung und der Konzernleitung sind im Detail aus dem Anhang 1 ersichtlich.

3. Sitzungen

Sitzungen der Konzernleitung finden in der Regel monatlich statt und werden vom Vorsitzenden der Konzernleitung oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Konzernleitung einberufen und geleitet. Jedes Mitglied der Konzernleitung ist berechtigt, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung durch den Vorsitzenden zu verlangen. Der Vorsitzende der Konzernleitung entscheidet, ob Personen, die der Konzernleitung nicht angehören, an Konzernleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen sollen.

4. Protokollführung

Der Vorsitzende der Konzernleitung bestimmt den Protokollführer der Konzernleitung. Dieser führt das Protokoll, welches an der jeweils folgenden Konzernleitungssitzung zu genehmigen ist.

5. Berichterstattung

Die Konzernleitung nimmt die Berichte des Finanzchefs über die finanzielle Situation der Gesellschaft in der Regel monatlich und die Berichte der Geschäftsbereiche und Global Sales an den Sitzungen der Konzernleitung entgegen.

Wichtige Geschäfte sind mit schriftlichem Bericht und Antrag vorzulegen. Bei Kreditanträgen ist auf Anfrage des Vorsitzenden der Konzernleitung vom Antragsteller ein schriftlicher Schlussbericht zu erstellen.

VII. Organe der Konzerngesellschaften

1. Aufgaben und Kompetenzen

Die gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorgane (Verwaltungsrat und weitere Aufsichtsorgane) von Konzerngesellschaften wachen darüber, dass die folgenden Aufgaben, sei es infolge Weisungen des Vorsitzenden der Konzernleitung oder infolge von eigenständigen Beschlüssen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Statuten und Reglementen erfüllt werden.

Die Aufgaben der gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorgane der Konzerngesellschaften sind insbesondere:

- a) Die Abnahme der Jahresrechnungen, das Stellen von Anträgen an die Generalversammlung und die Ausübung aller gesetzlichen Funktionen;
- b) Die Ernennung des Leiters der Konzerngesellschaft auf Vorschlag des Vorsitzenden der Konzernleitung im Einvernehmen mit den zuständigen Mitgliedern der Konzernleitung;
- c) Die Beratung des Leiters der Konzerngesellschaft bei der Pflege guter Beziehungen mit lokalen Behörden, Wirtschaft, Verbänden und Arbeitnehmervertretungen.

Neben der Oberaufsicht über die Konzerngesellschaften mittels lokaler Aufsichtsorgane erfolgt die Führung über direkte Weisungen der Konzernleitung an die oberste Führung der Konzerngesellschaften. Die zum Zweck der Aufsicht und Führung der Konzerngesellschaften von der Konzernleitung vorgenommenen Delegationen ergeben sich aus der Delegation of Authority (DOA), die die Konzernleitung in Ausführung dieses Organisationsreglementes erlässt.

2. Zusammensetzung und Wahl

In den gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorganen (Verwaltungs-, Aufsichts- und Beiräte) von wichtigen operativen Konzerngesellschaften soll mindestens der Vorsitzende der Konzernleitung oder ein anderes Konzernleitungsmitglied vertreten sein.

Mitglieder des Verwaltungsrats der HUBER+SUHNER AG sollen während ihrer Amtszeit nur in Ausnahmefällen in ein Aufsichtsorgan einer Konzerngesellschaft berufen werden.

Die gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorgane der Konzerngesellschaften sind so schlank wie möglich zu halten und möglichst mit Kadermitarbeitern aus dem Konzern zu besetzen. Externe Aufsichtsorgane sind nur dann zu wählen, wenn sie durch ihr Wissen und ihre Beziehungen der Gesellschaft oder dem Konzern einen wesentlichen Nutzen bringen oder wenn es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.

Die operative Leitung einer Konzerngesellschaft soll in der Regel in eine Hand gelegt werden.

Ab Erreichen des 65. Altersjahres ist die Wahl oder Wiederwahl im gesetzlichen oder statutarischen Aufsichtsorgan ausgeschlossen. Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, scheiden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

3. Entschädigung

Interne Mandate von Konzernmitarbeitern auf allen Stufen als Mitglied gesetzlicher oder statutarischer Aufsichtsorgane werden nicht gesondert entschädigt.

Mandate von Dritten werden nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit in Abstimmung mit dem CFO entschädigt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr für sämtliche Konzerngesellschaften der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, ausser bei Konzerngesellschaften in Ländern mit abweichenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Indien).

2. Jahresabschluss

Die HUBER+SUHNER AG, jede Konzerngesellschaft sowie der Konzern als Ganzes erstellen einen Halbjahres- und einen Jahresabschluss im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzerns (IFRS) gemäss den Weisungen des Finanzchefs.

3. Externe Information

Die Zuständigkeit für Veröffentlichungen in den Medien und die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft und des Konzerns liegt - soweit diese nicht Informationen an die Aktionäre betreffen - beim Vorsitzenden der Konzernleitung. Er erlässt die Weisungen bezüglich Umgang mit Medien und stellt deren Einhaltung in der ganzen Gesellschaft sicher.

4. *Geheimhaltungspflicht*

Alle in diesem Organisationsreglement genannten Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten sowohl während ihrer Amtsdauer als auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen über nicht allgemein zugängliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Nach Aufgabe ihrer Funktion sind sie verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Konzern stehenden Dokumente und Datenträger an diese zurückzugeben.

Für börsenkursrelevante Vorkommnisse gelten die entsprechenden Insider-Vorschriften gemäss Art. 161 StGB sowie die Richtlinie betreffend das Verbot von Insidergeschäften.

5. *Zeichnungsberechtigung*

Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende und die Mitglieder der Konzernleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Alle übrigen vom Verwaltungsrat zur Vertretung der Gesellschaft bzw. der Konzerngesellschaften bezeichneten Personen zeichnen ebenfalls mit Kollektivunterschrift zu zweien. Soweit die Kollektivunterschrift in ausländischen Rechtsordnungen nicht bekannt oder nicht üblich ist, können für die betreffenden Konzerngesellschaften andere Regelungen getroffen werden.

IX. Schlussbestimmungen

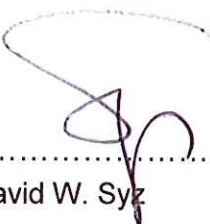
1. *Inkrafttreten*

Die revidierte Fassung dieses Reglements mit den Anhängen 1-3 wurde an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 5.12.2011 genehmigt und tritt sofort in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 3. Dezember 2008.

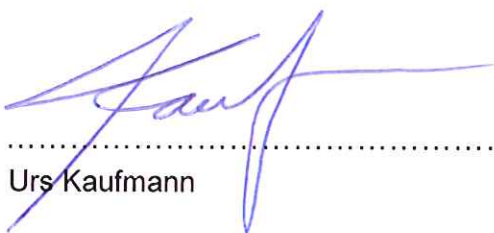
2. *Überarbeitung und Änderung*

Dieses Reglement und seine Anhänge werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

Der Präsident des Verwaltungsrates


.....
Dr. David W. Syz

Der Vorsitzende der Konzernleitung


.....
Urs Kaufmann

5. Dezember 2011

Beilagen: Anhang 1 (Funktionen-Diagramm)

Anhang 2 (Reglement des ‚Audit Committees‘ der HUBER+SUHNER AG)

Anhang 3 (Reglement des ‚Nomination und Compensation Committees‘ der HUBER + SUHNER AG)

FUNKTIONEN-DIAGRAMM

Dieses Funktionendiagramm regelt die Führungsabgrenzungen auf Konzernstufe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Zustimmung des juristisch zuständigen Organs der Konzerngesellschaften (z.B. Beschluss der Generalversammlung zur Gewinnverwendung) bleibt vorbehalten.

Abkürzungsverzeichnis

a) Organe:

GV	=	Generalversammlung
VR AG	=	Verwaltungsrat der HUBER+SUHNER AG
Local Board	=	Verwaltungsrat der Konzerngesellschaften
VRP	=	Präsident des Verwaltungsrates
AC	=	Audit Committee
NCC	=	Nomination and Compensation Committee
KL	=	Konzernleitung
CEO	=	Vorsitzender der Konzernleitung
CFO	=	Finanzchef des Konzerns

b) Funktionen:

A	=	Antrag an entscheidende Instanz
E	=	Entscheid
B	=	Berichterstattung an

Thema	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
1 Allgemeines/ Statuten									
1.1 Wahl Verwaltungsräte									
- H+S AG	E	A							
- Konzerngesellschaften		E					A		
1.2 Wahl Revisionsstelle									
- H+S AG	E	A							
- Konzerngesellschaften								A	E
1.3 Statutenänderungen									
- H+S AG	E	A							
- Konzerngesellschaften						A			E
1.4 Jahresbericht	E	A							
1.5 Vorbereitung General- versammlung									
- H+S AG		E	A						
- Konzerngesellschaften						A			E
1.6 Gesetzliche Zeich- nungsberechtigung									
- H+S AG		E					A		
- Konzerngesellschaften						A			E
1.7 Erlass/Änderung Organisations- reglemente									
- H+S AG		E					A		
- Konzerngesellschaften						A			E
1.8 Aktienregister									
- gewöhnliche Mutationen			E						
- aussergewöhnliche Mutationen		E	A						

Thema	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
2 Planung und Organisation									
2.1 Geschäfts-Strategie		E				A			
2.2 Festlegung/ Änderung der Gesamtorganisation		E	A						
2.3 Jahreszielsetzungen der Gesellschaft		E				A			
2.4 Akquisitionen/ Mergers/Gründung Verlegung und Schliessung von Konzerngesellschaften		E				A			
2.5 Erwerb/Verkauf von operativen Beteiligungen und Abschluss/Auflösung von Joint Ventures		E				B	A		
3 Finanz/ Rechnungswesen									
3.1 Festlegung Finanzierungsgrundsätze/-richtlinien (Zinsen/ Währungen/Anlagen etc.)									
- H+S AG		E				B		A	
- Konzerngesellschaften								E	
3.2 Gestaltung Rechnungswesen der Gesellschaft									
- strategisch		E						A	
- operativ								E	

Thema	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
3.3 Kapital- veränderungen									
- H+S AG	E	A							
- Konzern- gesellschaften (Beträge ab EURO 100'000.--)		E				B		A	
3.4 Jahresbudgets inkl. Investitionen der Gesellschaft		E				A			
3.5 Jahresabschlüsse									
- H+S Konzern (IFRS)	E	A		A ¹⁾					
- H+S AG (statutarisch)	E	A		A ¹⁾					
- Konzern- gesellschaften								A	E
3.6 Ergebnisverwendung									
- H+S AG	E	A							
- Konzern- gesellschaften							B	A	E
3.7 Erwerb/ Veräusserung von Liegenschaften		E				B	A		
3.8 Kreditlimiten der Gruppe bei Banken									
- Gesamtlime und Bankpolitik		E				B		A	
- > 20 Mio. CHF		E				B		A	
- 5 – 20 Mio. CHF							E	A	
- < 5 Mio. CHF								E	
3.9 Investitionen ausserhalb des Gesamtbudgets		E					A		

¹⁾ = Antrag an Gesamt-Verwaltungsrat

Thema	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
5 Vertragsangelegenheiten									
5.1 Lizenzvergabe von Patenten/Marken an Dritte						B	E		
5.2 Strategisch wichtige Kooperationsverträge mit Dritten						E			
5.3 Prozessführung bei Streitwerten									
- bis CHF 1 Mio			B			E	A		
- über CHF 1 Mio		B	E			A			
6 Information nach aussen									
6.1 Gegenüber Aktionären		B	E				A		
6.2 Gegenüber Medien, und Öffentlichkeit durch									
- H+S AG / Gruppe			B				E		
- Konzerngesellschaften			B				E		
6.3 Kommunikationspolitik gegenüber Banken, Investoren, Analysten, SIX							E	A	

5. Dezember 2011

Thema	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
4 Personelles									
4.1 Anstellung von:									
- CEO		E			A				
- Mitgliedern Konzern- leitung		E			A				
- Gruppen-/Stabs- Funktionen (Direct Re- ports an KL)						A	E		
4.2 Entlöhnung von:									
- CEO		E			A				
- Mitgliedern Konzern- leitung		E			A				
- Gruppen-/Stabs- Funktionen						A	E		
4.3 Entlassung von:									
- CEO		E			A				
- Mitgliedern Konzern- leitung		E			A				
- Gruppen-/Stabs- Funktionen						A	E		
4.4 Jährliche Lohnanpas- sungen pro Land					E		A		
4.5 Zielsetzungen und Per- formance Reviews von:									
- CEO		E			A				
- Mitgliedern Konzern- leitung		E					A		
- Gruppen-/Stabs- Funktionen						A	E		
4.6 Grundsätze zur Struktur Personalvorsorgeein- richtungen H+S AG		E					A		
4.7 Wahl von Arbeitgeber- Stiftungsräten		E					A		
4.8 Mitgliedschaften in Ver- waltungsräten (extern) und andere zeitaufwän- dige Nebenfunktionen									
- Konzernleitungsebene			E				A		
- Direct Reports an KL							E		

Reglement des 'Audit Committees' (AC) der HUBER+SUHNER AG

1. Organisation und Auftrag

Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestellt jährlich die Mitglieder und bezeichnet den Vorsitzenden.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Oberaufsichtsfunktion und seinen finanziellen Führungsaufgaben, namentlich bezüglich der Vollständigkeit der Abschlüsse, der Erfüllung der rechtlichen Vorschriften für die finanzielle Berichterstattung, der Prüfung der Befähigung und Unabhängigkeit des zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens sowie der Arbeit der Internen Revision und der Externen Revision. Er beurteilt zudem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risiko-Managements. Er entscheidet über dringliche technische Fragen. Die dem Verwaltungsrat gemäss Organisationsreglement und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Kompetenzen verbleiben dem Verwaltungsrat als Gesamtgremium.

Der Ausschuss kann für seine Arbeit notwendige Informationen jederzeit direkt bei den zuständigen Personen einholen. Zu diesem Zweck ist ihm die Interne Revision unterstellt.

2. Aufgaben

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften, Bewertungsvorschriften, interne und externe finanzielle Berichterstattung, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, Beurteilung von Bewertungs- und Finanzierungsgrundsätzen) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zuhanden des Verwaltungsrats;
- b) Überprüfung des Jahres- und des Halbjahresabschlusses sowie der anderen zu publizierenden Finanzinformationen;
- c) Überwachung der Einschätzung der Unternehmensrisiken und Überprüfung der Praktiken des Risiko-Managements;
- d) Überprüfung des Controllings;
- e) Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von Beschlüssen des Verwaltungsrates, interner Reglemente und Richtlinien, unternehmens-politischer Grundsätze und Weisungen und der einschlägigen Rechtsvor-schriften, insbesondere auch aus der Börsengesetzgebung (Compliance);

- f) Überprüfung der Leistung, Unabhängigkeit und Honorierung der Externen Revision sowie Wahlempfehlung zuhanden des Verwaltungsrats bzw. der Generalversammlung;
- g) Behandlung der Prüfberichte; Beratung aller bedeutender Feststellungen und Empfehlungen der Externen Revision mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung und dem Finanzchef sowie mit der Externen Revision;
- h) Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der Externen Revision;
- i) Festlegung des Prüfplanes der Internen Revision;
- j) Behandlung der Prüfberichte; Beratung aller bedeutender Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung und dem Finanzchef sowie mit der Internen Revision;
- k) Information des Verwaltungsrates über alle AC-relevanten Vorkommnisse, welche nicht direkt in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen;
- l) Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat in Auftrag gegebenen Aufgaben.

3. Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

In der Regel nehmen der Vorsitzende der Konzernleitung, der Finanzchef, der Leiter der Internen Revision sowie die Externe Revision an den Sitzungen des Ausschusses teil. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrates und weitere Mitglieder der Konzernleitung oder andere Fachspezialisten beigezogen werden.

Der Ausschuss kann der Internen und der Externen Revision sowie externen Fachberatern Sonderaufgaben zuweisen, sofern der Ausschuss zusätzliche Informationen oder Kenntnisse für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist insbesondere zuständig für die Organisation der Arbeit, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Teilnehmenden zugestellt.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2011 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

3. Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

Der Vorsitzenden der Konzernleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, ausser wenn seine Leistung beurteilt oder seine Vergütung festgelegt wird, und bei Bedarf der Leiter Human Resources. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrates, einzelne Mitglieder der Konzernleitung oder andere Fachspezialisten beigezogen werden.

Der Ausschuss bespricht mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung rechtzeitig alle geplanten wesentlichen Personalveränderungen in der Organisation und legt mit ihm das stufengerechte Auswahlprozedere und die Eckpfeiler der Entschädigung fest.

Der Ausschuss bespricht mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung einmal pro Jahr das Organigramm, die Stellvertreter-Regelung und die Nachwuchsplanung.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist insbesondere zuständig für die Organisation der Arbeit, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2011 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

**Reglement
des 'Nomination and Compensation Committees' (NCC)
der HUBER+SUHNER AG**

1. Organisation und Auftrag

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates.

Der Ausschuss bereitet alle relevanten Entscheide in den Bereichen Nomination und Compensation in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung vor. Er entscheidet über die allgemeine jährliche Lohnanpassung (Saläre und Boni unterhalb der Konzernleitung) oder über Sachgeschäfte, deren Aufschub bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung nicht möglich sind. Der Präsident des 'Nomination and Compensation Committees' informiert den Verwaltungsrat über diese Entscheidungen spätestens an der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung. Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen Aufsichts- und Kontrollaufgaben und überwacht die Durchführung der Verwaltungsratsbeschlüsse in diesem Bereich.

Der Ausschuss kann für seine Arbeit notwendige Informationen jederzeit direkt bei den zuständigen Personen einholen.

2. Aufgaben

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Selektionsprozesses und Antragsstellung betreffend neue Verwaltungsräte;
- b) Prüfung des Selektionsprozesses vom Vorsitzenden der Konzernleitung und von den Mitgliedern der Konzernleitung (inklusive Interviews in Endselektion) sowie der wesentlichen Bedingungen ihrer Anstellungsverträge;
- c) Beantragung der Entschädigung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse;
- d) Prüfung, Verhandlung und Beantragung der Entschädigung des Vorsitzenden der Konzernleitung und der Mitglieder der Konzernleitung;
- e) Genehmigung der jährlichen Saläranpassung (ohne Konzernleitung);
- f) Prüfung und Beantragung der vom Vorsitzenden der Konzernleitung vorgeschlagenen jährlichen Gehaltspolitik;
- g) Information des Verwaltungsrates über alle NCC-relevanten Vorkommnisse, welche nicht direkt in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen;
- h) Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat in Auftrag gegebenen Aufgaben.

3. Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

Der Vorsitzenden der Konzernleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, ausser wenn seine Leistung beurteilt oder seine Vergütung festgelegt wird, und bei Bedarf der Leiter Human Resources. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrates, einzelne Mitglieder der Konzernleitung oder andere Fachspezialisten beigezogen werden.

Der Ausschuss bespricht mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung rechtzeitig alle geplanten wesentlichen Personalveränderungen in der Organisation und legt mit ihm das stufengerechte Auswahlprozedere und die Eckpfeiler der Entschädigung fest.

Der Ausschuss bespricht mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung einmal pro Jahr das Organigramm, die Stellvertreter-Regelung und die Nachwuchsplanung.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist insbesondere zuständig für die Organisation der Arbeit, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2011 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.